

Einladung

Am **Dienstag, den 10. März 2020, 19.30 Uhr**, findet im Sitzungssaal des ehemaligen Rathauses, Hauptstraße 27 in **Neckarbischofsheim** eine **öffentliche** Gemeinderatssitzung statt.

TAGESORDNUNG:

01. Zustimmung zu der Sitzungsniederschrift vom 18. Februar 2020
02. Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2020
hier: Ergänzende Beratung zur Neuanlage von Parkplätzen beim Gymnasium
03. Bürgermeisterwahl 2020
Durchführung einer öffentlichen Bewerbervorstellung nach § 47 Absatz 2 Satz 2 GemO
04. Freiwillige Feuerwehr Neckarbischofsheim
hier: Feuerwehrbedarfsplan
05. Baugebiet „Unter dem Linsenkuchen“
hier: Vergabe von Baugrundstücken
06. Benutzungsordnung für das Gemeinschaftshaus Helmhof
07. Bekanntgaben der Beschlüsse aus nichtöffentlicher Sitzung vom 18.01.2020
08. Bekanntgaben der Beschlüsse aus der Sitzung des Ausschusses für Technik, Natur und Umwelt vom 25.01.2020
09. Bekanntgaben
10. Anfragen des Gemeinderats
11. Fünfzehn Minuten Fragen und Antworten

Neckarbischofsheim, den 02. März 2020

Tanja Grether
Bürgermeisterin

Vorlage

zur öffentlichen Gemeinderatssitzung am 10. März 2020

Erstellt von: Marion Adams, Kämmereiamt, Tel.: 607-30,
E-Mail: marion.adams@neckarbischofsheim.de

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an den zuständigen Sachbearbeiter



TOP 02

Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2020 Ergänzende Beratung zur Neuanlage von Parkplätzen beim Gymnasium

In den Haushaltsberatungen am 18. Februar 2020 wurde die Maßnahme Neuanlage von Parkplätzen beim Adolf-Schmitthenner-Gymnasium vom Gemeinderat mehrheitlich abgelehnt. Dadurch wurde der Finanzhaushalt um 80.000 Euro in 2020, weitere 80.000 Euro in 2021 und 30.000 Euro in 2022, in Summe 190.000 Euro entlastet.

Die CDU-Fraktion hat aufgrund der Dringlichkeit der Maßnahme mit Ihrer E-Mail vom 24.02.2020 um die Wiederaufnahme der Diskussion gebeten. Aus Sicht der Verwaltung wäre ein „kleinerer“ Einstieg mit dem Bau von 20 Parkplätzen für 30.000 Euro in 2020 denkbar. In der heutigen Sitzung sollen die Beratungen auf dieser Grundlage wiederaufgenommen werden. Anbei zum Sachverhalt die erwähnte E-Mail an die Gemeinderäte:

„Liebe Gemeinderatskollegen, liebe Verwaltung,

ich möchte nochmal auf die Erweiterung des Parkplatzes im Gymnasium zurückkommen.

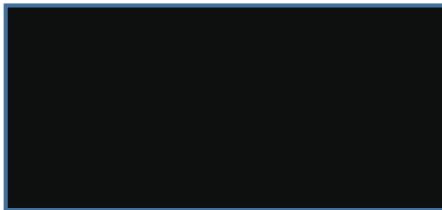
Zur Zeit haben wir im Bereich Gymnasium (inkl. Landwirtschaftsschule) ca. 56 Parkplätze. Diese Parkplätze werden nicht nur von Lehrern, sondern auch von Anwohnern und Schüler sowie Besuchern benutzt.

Wir werden zum nächsten Schuljahr ca. 100 Lehrer im Gymnasium haben. Des Weiteren kommen noch die Schülerinnen und Schüler vom G9 dazu. Somit reichen die Parkplätze absolut nicht aus.

Der Plan war eigentlich, in diesem Haushalt die Erweiterung des Parkplatzes mit einzubringen. Deshalb haben wir im Vorfeld auch die Grundstücke gekauft. Jeder Neckarbischofsheimer weiß, dass bei Veranstaltungen immer ein Verkehrschaos und somit eine starke Verkehrsbehinderung in dem Wohngebiet stattfindet.

Ich wünsche mir, dass wir uns über dieses Thema evtl. nochmals am 10.03.2020 austauschen und vielleicht doch noch einen Einstieg in die Parkplatzsituation finden können.“

Die Gelder werden in den nächsten Jahren mit Sicherheit nicht mehr. Ich rechne sogar mit einem starken Rückgang der Gewerbesteuer.



Vorlage

zur öffentlichen Gemeinderatssitzung am 10. März 2020

Erstellt von: Marion Adams, Kämmereiamt, Tel.: 607-30,
E-Mail: marion.adams@neckarbischofsheim.de

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an den zuständigen Sachbearbeiter



TOP 03

Bürgermeisterwahl 2020

Durchführung einer öffentlichen Bewerbervorstellung nach § 47

Abs. 2 Satz 2 GemO

Die Gemeinde kann den Bewerbern, deren Bewerbungen zugelassen worden sind, Gelegenheit geben, sich den Bürgerinnen und Bürgern in einer öffentlichen Versammlung vorzustellen. Die Durchführung einer Vorstellung steht im Ermessen der Gemeinde. Bei ihrer Entscheidung hat die Gemeinde unter Beachtung der Neutralitätspflicht und im Hinblick auf eine Chancengleichheit der Bewerber zu berücksichtigen, dass eine Bewerbervorstellung bei der Volkswahl ein wichtiges Mittel zur Information der Bevölkerung ist und ob dieser Zweck damit sinnvoll erfüllt werden kann. Neben der Durchführung der Vorstellung, ist auch der Ablauf und andere Einzelheiten vom Gemeinderat festzulegen.

In die Bewerbervorstellung können nur die Bewerber einbezogen werden, deren Bewerbungen vom Gemeindevwahlausschuss zugelassen worden sind. Einzelne Bewerber können nicht von der Bewerbervorstellung ausgeschlossen werden.

Eine öffentliche Bewerbervorstellung nach § 47 Absatz 2 Satz 2 GemO könnte an folgenden Terminen stattfinden:

Montag, 27. April 2020

Dienstag, 28. April 2020

Montag, 4. Mai 2020

Dienstag, 5. Mai 2020

jeweils um 19.00 Uhr in der Aula des Adolf-Schmittthener-Gymnasium Neckarbischofsheim .

Versammlungsleiter und Moderator der Bewerbervorstellung ist der stellvertretende Bürgermeister Gerold Rossel.

Die Bewerber sollen jeweils eine Redezeit von bis zu 15 Minuten erhalten, in denen sie ihr kommunalpolitisches Programm darlegen können. Die Reihenfolge der Redner erfolgt nach dem Eingang der Bewerbungen. Nach Ablauf der Redezeit, welche durch eine Stoppuhr gemessen wird, hat der Bewerber seinen Vortrag unverzüglich zu beenden. Während der Vorstellung eines Bewerbers dürfen die weiteren Bewerber nicht in der Aula anwesend sein.

Der Vortrag soll mündlich und persönlich durch den jeweiligen Bewerber ohne Hilfsmittel technischer und visueller Art (z.B. Power-Point-Präsentationen/Filmvorführungen o.ä.) erfolgen. Die Bewerber dürfen keine Prospekte, Flugblätter o.ä. z.B. Werbegeschenke vor, während und nach der Veranstaltung verteilen.

Nach der Vorstellung durch die Kandidaten wird den Bürgern/-innen Gelegenheit gegeben, Fragen an die Kandidaten zu richten. Jede/r Bürger/-in darf maximal zwei Fragen stellen, die Fragezeit je Frage beträgt maximal zwei Minuten, die Antwortzeit je Frage beträgt ebenfalls maximal zwei Minuten.

Vorlage

zur öffentlichen Gemeinderatssitzung am 10. März 2020

Erstellt von: Mareike Guschl, Hauptamt, Tel.: 60713
e-m@il: mareike.guschl@neckarbischofsheim.de
Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an den zuständigen Sachbearbeiter!



TOP 04

Freiwillige Feuerwehr Neckarbischofsheim hier: Feuerwehrbedarfsplan

Das Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg fordert von den Gemeinden den örtlichen Verhältnissen entsprechend eine leistungsfähige Feuerwehr. Das Land und die Landkreise fordern aus diesem Grund, dass jede Feuerwehr einen Feuerwehrbedarfsplan erstellt, der vom Gemeinderat beschlossen und alle fünf Jahre fortgeschrieben wird.

Der letzte Feuerwehrbedarfsplan ist aus dem Jahre 2013 und daher nur bis 2018 gültig. Aufgrund der aktuellen Antragstellung über eine Förderung nach der VwV Z-Feu für die Beschaffung eines LF 10, ist ein aktualisierter gültiger Feuerwehrbedarfsplan notwendig.

Der Feuerwehrbedarfsplan, der dieser Vorlage beiliegt, wurde in enger Zusammenarbeit von den Feuerwehrkommandanten Herrn Ernst und Herrn Hohrein überarbeitet.

Folgende Punkte wurden im beigefügten Feuerwehrbedarfsplan den aktuellen Verhältnissen angepasst:

- Redaktionelle Änderungen hinsichtlich Einwohnerzahl, Mitgliederzahl, Einsatzzahlen und Tages-/Nachtverfügbarkeit
- Einsatztaktische Berücksichtigung der Erweiterung des Adolf-Schmitthenner-Gymnasiums und der damit verbundene Anstieg der Schülerzahl
- Berücksichtigung der Installierung der Brandmeldeanlage in der Grundschule und am Gymnasium
- Wachsende Gefahrenpotential im Industriegebiet Auwiesen durch die andauernden Erweiterungen der Holz verarbeitenden Betriebe
- Änderungen im Bereich Feuerwehrstruktur – Unterbringung im Feuerwehrgerätehaus Untergimpert
- Aufnahme des Dekon-P-LKW als Fahrzeug für die Überlandhilfe
- Neustrukturierung des Fahrzeugkonzepts aufgrund geänderter Anforderungen

Der Feuerwehrbedarfsplan wurde am 20.02.2020 an Kreisbrandmeister Udo Dentz mit der Bitte um Zustimmung versendet. Die Zustimmung des Kreisbrandmeisters liegt zum Zeitpunkt der Verteilung der Einladungen noch nicht vor. Wir rechnen damit, dass die Rückmeldung bis zur Sitzung kommt und reichen sie nach.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Stadt Neckarbischofsheim stimmt dem Feuerwehrbedarfsplan zu.

Vorlage

zur öffentlichen Gemeinderatssitzung am 10. März 2020

Erstellt von: Jürgen Böhm, Hauptamt, Tel.: 60740
e-m@il: juergen.boehm@neckarbischofsheim.de
Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an den zuständigen Sachbearbeiter!



TOP 05

Baugebiet „Unter dem Linsenkuchen“ hier. Vergabe von Baugrundstücken

In seiner Sitzung am 28.02.2020 hat der Gemeinderat beschlossen, dass über Bewerbungen für Baugrundstücke im Neubaugebiet „Unter dem Linsenkuchen“, die bis jeweils freitags vor einer Gemeinderatssitzung eingehen, die in der folgenden Sitzung beschlossen wird. Im Losverfahren wird, bei Mehrfachbewerbungen auf ein Baugrundstück, eine Entscheidung herbeigeführt. Sollte sich auf ein Baugrundstück nur eine Partei beworben haben erhält sie den Zuschlag.

Bei der Verwaltung sind bereits Bewerbungen eingegangen.
Sollte ein Losverfahren notwendig werden wird dies entsprechend vorbereitet.

Vorlage

zur öffentlichen Gemeinderatssitzung am 10. März 2020

Erstellt von: Jürgen Böhm, Hauptamt, Tel.: 60740
e-m@il: juergen.boehm@neckarbischofsheim.de
Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an den zuständigen Sachbearbeiter!



TOP 06

Benutzungsordnung für das Gemeinschaftshaus Helmhof

In der Benutzungsordnung für das Gemeinschaftshaus Helmhof wird u.a. geregelt, wer das Gemeinschaftshaus nutzen kann.

Die Regelung in § 2 der Benutzungsordnung für das Gemeinschaftshaus in Helmhof vom Juli 2015 lautet wie folgt:

§ 2

Das Gemeinschaftshaus und die Außenanlage können grundsätzlich von allen Einwohner, Vereinen und Firmen der Stadt Neckarbischofsheim für kulturelle, private und vereinseigene Veranstaltungen, Tagungen und Ausstellungen, die nicht rechts- oder sittenwidrig sind und sich nicht gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung richten, genutzt werden.

Auswärtigen Privatpersonen, Vereinen, Verbänden, Firmen usw. wird das Gemeinschaftshaus Helmhof in der Regel nicht vermietet. In Ausnahmefällen entscheidet der Gemeinderat auf schriftlichen Antrag.

In § 2 sind weder Parteien noch politische Veranstaltungen aufgeführt. Entsprechend sind solche Veranstalter und Veranstaltungen im Gemeinschaftshaus im Helmhof nicht zulässig.

In der Neufassung im Jahr 2015 wurde auch speziell der Absatz über die Inanspruchnahme durch „Auswärtige“ aufgenommen.

Die Rechtsstellung des Einwohners definiert sich in § 10 Gemeindeordnung (GemO).

Die Einwohner der Gemeinde sind im Rahmen des geltenden Rechts berechtigt, die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde nach gleichen Grundsätzen zu benützen. (§10 Abs. II S. 2 GemO).

Personen, die in der Gemeinde ein Grundstück besitzen oder ein Gewerbe betreiben und nicht in der Gemeinde wohnen, sind in derselben Weise berechtigt, die öffentliche Einrichtungen nach gleichen Grundsätzen zu benützen, die in der Gemeinde für Grundbesitzer oder Gewerbetreibende bestehen (§ 10 Abs. III HS 1 GemO).

Für juristische Personen und nicht rechtsfähige Personenvereinigungen (z.Bsp. politische Parteien) gelten die Absätze II und III entsprechend (§ 10 Abs. IV GemO).

Einen Anspruch auf Zulassung haben demnach:

- Einwohner einer Gemeinde
- Juristische Personen + nicht rechtsfähige Personenvereinigungen mit Sitz im Gemeindegebiet,
- natürliche Personen, die in der Gemeinde ein Grundstück besitzen oder ein Gewerbe betreiben,

Vorlage

zur öffentlichen Gemeinderatssitzung am 10. März 2020

Erstellt von: Jürgen Böhm, Hauptamt, Tel.: 60740
e-m@il: juergen.boehm@neckarbischofsheim.de
Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an den zuständigen Sachbearbeiter!



- juristische Personen + nicht rechtsfähige Personenvereinigungen, die in der Gemeinde ein Grundstück besitzen oder ein Gewerbe betreiben.

Voraussetzung ist jedoch, dass sich das Zulassungsbegehren im Rahmen der Widmung hält.

Alle anderen natürlichen + juristischen Personen + nicht rechtsfähige Personenvereinigungen (d.h. alle Nichteinwohner nicht Einwohnern Gleichgestellte) haben lediglich einen Anspruch auf eine fehlerfreie Ermessensentscheidung über ihren Nutzungsantrag.

In Anbetracht des anstehenden Bürgermeisterwahlkampfes sieht die Verwaltung auch jegliche Veranstaltung von Bewerbern um das Bürgermeisteramt als politische Veranstaltung an, ganz gleich ob als Einwohner oder als auswärtige Privatperson.

Eine gesetzliche Vorschrift, die Gemeinden verpflichtet, Räume für politische oder Parteiveranstaltungen bereitzuhalten besteht nicht.

Der Ausschluss sämtlicher politischer Veranstaltungen ist daher zulässig.

Eine Beschränkung politischer Veranstaltungen auf solche mit örtlicher Bedeutung ist zulässig. Es besteht jedoch die Sorge, dass sich vor allem in der heutigen Zeit, neben „Spaßbewerbern“ auch solche Kandidaten bewerben können, die eine zumindest zweifelhaften demokratischen Grundhaltung haben und solche Veranstaltungen nutzen um ihrer Gesinnung freien Lauf zu lassen bzw. Anhänger anziehen und mitbringen, die ggfls. nicht gewünscht sind.

Beschlussvorschlag:

Im Gemeinschaftshaus Helmhof sind politische Veranstaltungen nicht zulässig. Dies betrifft auch Veranstaltungen einzelner Bewerber um das Amt des Bürgermeisters.